

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

26.01.2021

Hauptzollamt Landshut  
-Sachgebiet Vollstreckung-  
Postfach 1595  
84003 Landshut

vorab per mail:  
sgg.hza-landshut@zoll.bund.de

**GZ 004017-2021-7500-G300001**

**Vollstreckungsankündigung vom 14. Januar 2021 – Eingang 19.01.2021**

**mein Schreiben vom 20.01.2021 (vorab per mail)**

**Ihr Schreiben vom 21.01.2021 – Eingang 23.01.2021**

Sehr geehrter Herr Bauer,

Ihr Verweis auf § 256 Abgabenordnung ist hier irrelevant, denn die ist nur für Steuern anzuwenden.

*Abgabenordnung §1 Anwendungsbereich*

*(1) Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. [...]*

Es ist rechtlich nicht ausreichend, wenn jemand, der betrügen möchte, Ihnen gegenüber bestätigt, dass er ein Recht dazu habe. In der Anlage erhalten Sie mein Schreiben an die Mitglieder des DAK-Vorstands in Hamburg und das DAK-Gesundheit-Servicecenter Mitgliedschaftsservice in Frankfurt, mit Kopie an die Mitglieder des DAK-Verwaltungsrats.

Wie Sie unschwer feststellen können sind sowohl das erforderliche Mahnverfahren als auch das erforderliche Verfahren zur Erzeugung eines Vollstreckungsbescheides an wirklich jeder gesetzlichen Anforderung vorbeigegangen. Dies ist nicht zufällig passiert, denn die DAK schafft es nicht - in meinem Fall seit 6 Jahren, im Allgemeinen seit 17 Jahren für all ihre gesetzlich Versicherten, welche private Vorsorge für ihr Alter betrieben haben - auf Basis von Gesetz und Recht (Art. 20 (3) Grundgesetz) zu beweisen, dass ihre Verbeitragung der privaten Sparerlöse eine gesetzliche Basis hat. Dies ist nicht verwunderlich, denn es gibt dieses Gesetz nicht.

In Ihrem Schreiben vom 21.01.2021 haben Sie mich gebeten mich zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Forderung mit der DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice in Verbindung zu setzen. Damit stellen Sie das Rechtssystem auf den Kopf. Nicht ich muss beweisen, dass die Forderung der DAK zu Unrecht besteht, sondern die DAK muss beweisen, dass ihre Forderung eine rechtliche Basis hat.

Sie haben verweigert, mir eine Kopie der ominösen „Vollstreckungsanordnung/-ersuchen W351708423 vom 07.01.2021“ zur Verfügung zu stellen. Das ist nachvollziehbar, denn es gibt keinen vollstreckbaren Titel; eine Vollstreckung wäre rechtswidrig.

Selbstverständlich würde ich Sie für eine weitere Verfolgung der Vollstreckung strafrechtlich belangen. Das wäre zunächst einmal Begünstigung für die Vortat Amtsanmaßung des/des anonym gebliebenen Mitarbeiter(s) des DAK-Gesundheit-Servicecenter Mitgliedschaftsservice in Frankfurt (Az 71x210106x17875x, Vollstreckungsanordnung/-ersuchen W351708423 vom 07.01.2021)

#### **§ 257 Begünstigung StGB**

- (1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe..*
- (3) [...]*

Sie müssen also nach § 257 Abs. 2 StGB mit einer „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ rechnen. Eine weitere Straftat wäre Ihre Teilnahme an dem Betrug der DAK-Gesundheit. Ein Betrug setzt den **Vorsatz** zur Tat voraus. Nach zur Kenntnisbringung meines hier beigefügten Schreibens an die DAK-Gesundheit, wäre mit dem vorliegenden Schreiben Ihr Vorsatz zweifelsfrei bewiesen.

#### **§ 263 Betrug StGB**

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
  - (2) Der Versuch ist strafbar.*
  - (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
    - 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*
    - 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
- [...]*

Sie können also unschwer erkennen („der Versuch ist strafbar“), dass Sie sich mit jeder weiteren Verfolgung der Vollstreckung bereits nach § 263 StGB strafbar machen.

Welches Vergehen es sonst noch wäre eine Vollstreckung ohne vollstreckbaren Titel durchzuführen, quasi nur „auf Zuruf“, weiß ich auf die Schnelle nicht - da sind Sie hoffentlich besser informiert. Für eine Beschwerde beim Vorgesetzten müsste es allemal reichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mühlbauer

**Anlage:** 20210126\_Mühlbauer an DAK Vorstand & Mitgliedschaftsservice wegen rechtswidriger Vollstreckungsanordnung\_cc DAK Verwaltungsrat